

DGLE

Berufsverband
Deutsche Gesellschaft für
Logotherapie und
Existenzanalyse e.V.

SATZUNG

Amtsgericht Bremen

Vereinsregister Nr. 39 VR 3791

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung

am 29. Juni 2018

eingetragen am 05.04.2019

A. Allgemeines

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Erste Berufsverband der deutschsprachigen Logotherapeutinnen und Logotherapeuten führt den Namen

„Deutsche Gesellschaft für Logotherapie und Existenzanalyse e.V.“ – im Folgenden DGLE genannt.

Sitz des Verbandes ist Bremen. Der Verein ist dort unter der Nr.: 39 VR 3791 Vereinsregister beim AG Bremen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben und Ziele des Verbandes

1)

Zentrale Aufgaben des Verbandes sind Bewahrung, Verbreitung und interdisziplinäre Weiterentwicklung des Gedankengutes von Viktor E. Frankl, dem Begründer der Logotherapie und Existenzanalyse (auch „Dritte Wiener Schule der Psychotherapie“ oder „Sinnzentrierte Psychotherapie“ genannt).

2)

Der Verband vertritt die berufsspezifischen Interessen von Logotherapeutinnen und Logotherapeuten, die aufgrund mehrjähriger Zusatzweiterbildungen in unterschiedlichen professionellen Handlungsfeldern Dienstleistungen erbringen.

3)

Der Verband hat die Aufgabe, die Weiterbildungsrichtlinien zu erarbeiten und sie im Hinblick auf berufspraktische Anforderungen ständig weiter zu entwickeln und auszudifferenzieren. Zu diesem Zweck fördert der Verband die Zusammenarbeit der rechtlich selbständigen, von der DGLE akkreditierten Weiterbildungsinstitute, die sich an diese Richtlinien des Verbandes halten. Er fördert gleichermaßen die Bildung und Zusammenarbeit vereinsinterner Sektionen, deren Forschungsarbeit und Lehrtätigkeit sich auf gesellschaftliche Brennpunkte und auf aktuelle Entwicklungen in jeweils klar definierten beruflichen Handlungsfeldern beziehen.

4)

a) Der Verband setzt sich für die Qualitätssicherung aller von der DGLE bescheinigten Weiterbildungsangebote ein und erteilt bei Vorliegen entsprechender logotherapeutischer Qualifikationen Zertifikate.

b) Die Vergabe von Lizenzen zur Führung der Berufsbezeichnung „Logotherapeutin DGLE“ und „Logotherapeut DGLE“ erfolgt nach Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Berufsverband.

5)

Der Verband arbeitet mit anderen Gesellschaften und Organisationen zusammen, insbesondere mit Institutionen und Ausbildungsstätten, in denen Forschung, Lehre und Anwendung der Logotherapie betrieben und weiterentwickelt werden.

6)

Durch Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Publikationen, Tagungen und Kongresse sowie durch Kontaktaufnahme zu Behörden, Bildungsträgern und anderen Berufsgruppen verfolgt der Verband das Ziel, sinn- und wertorientierte Prävention und Intervention sowie

logotherapeutische Beratung und Supervision als professionelle Anwendungsschwerpunkte von Logotherapie und Existenzanalyse auszuweisen.

7)

Der Verband ist weltanschaulich und politisch neutral und unabhängig.

8)

Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9)

Die Ämter im Verband sind grundsätzlich Ehrenämter. Vergütungen an den Vorstand sind grundsätzlich zulässig und werden in der Beitragsordnung festgelegt. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für vereinsbezogene Arbeiten bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen aufgewendet werden.

A. Mitgliedschaft

§ 3: Mitgliedsarten

1)

Dem Verband gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) korrespondierende Mitglieder

2)

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die über ein in den von der DGLE anerkannten Instituten erworbenes Zertifikat in Logotherapie und Existenzanalyse verfügen. Lehr-Logotherapeutinnen und Lehr-Logotherapeuten sind ordentliche Mitglieder des Berufsverbandes.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die an den Methoden und dem Menschenbild der Logotherapie besonderes Interesse bekunden, noch in Ausbildung an einem von der DGLE anerkannten Institut stehen und zur Verbreitung der Logotherapie beitragen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Unternehmen und Vereinigungen, die sich für die Aufgaben und Ziele des Verbandes einsetzen und sie durch ihre ideelle und finanzielle Unterstützung fördern. Von der DGLE anerkannte Aus- und Weiterbildungs-Institute sind stets fördernde Mitglieder des Berufsverbandes.

Ehrenmitglieder mit der Möglichkeit einer Ehrenstellung in einem Vereinsorgan sind natürliche Personen, die sich um die Verbandsarbeit außerordentliche Verdienste erworben haben oder denen besondere Anerkennung für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Logotherapie gebührt.

Korrespondierende Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Anliegen der Logotherapie vor allem im Ausland vertreten und sich um ihre Verbreitung und Anerkennung verdient machen.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1)
Der Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches, außerordentliches und förderndes Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrages.

2)
Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder wählt der Vorstand aus. Die Wahl der Ehrenmitglieder ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5: Rechte der Mitglieder

1)
Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf Verbandsmitglieder ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich, jedoch beschränkt auf die Stimmen von höchstens fünf Mitgliedern. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

2)
Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn ein Ausschlussverfahren anhängig ist. Fördernde und korrespondierende Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6: Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1)
Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (Austritt)
- b) Ausschluss
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit bei natürlichen und juristischen Personen
- e) Tod

2)
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft endet mit dem Eingang der Erklärung oder zum Ende des

Kalenderjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

3)

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung, Ziele und Interessen des Berufsverbandes sowie gegen Beschlüsse, Anordnungen und Geschäftsordnungen der Verbandsorgane
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbandes.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, diese entscheidet dann endgültig. Im Rahmen der Mitgliederversammlung sind keine Rechtsbeistände zugelassen. Bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Mitglied mit sofortiger Wirkung von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben. Macht das Mitglied vom Einspruchsrecht keinen Gebrauch, so ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet.

4)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Verbandes auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Verlängerung von gewährten Lizenzen sowie eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden sind nach Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

B. Verbandsorgane

§ 8: Organe des Verbandes

sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9: Der Vorstand

1)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die grundsätzlich *Logotherapeuten DGLE* bzw. *Logotherapeutinnen DGLE* sind:

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden
- b) dem/ der 2. Vorsitzenden
- c) dem/ der Schatzmeister/in
- d) bis zu drei Beisitzer/innen

2)

Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel gewählt. Die Anzahl der Beisitzer/innen im Vorstand wird vor jeder Wahl durch die Mitgliederversammlung per Beschluss bestimmt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied hat bei einer Vorstandswahl maximal sechs Stimmen, die es auf die aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten verteilen kann. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

erlangt hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich, wenn die Bildung des Vorstandes davon abhängt.

3)

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre vom Tag der Wahl an gerechnet. Die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende sowie die/der Schatzmeister/in bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet eine/r von ihnen vor Ablauf der Amtsdauer aus, haben die anderen Vorstandsmitglieder das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung von kooptierten Verbandsmitgliedern. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese kann die Anzahl der Beisitzer im Vorstand reduzieren oder das/die bislang kooptierte/n Vorstandsmitglied/er oder auch andere kandidierende Mitglieder des Berufsverbandes für die restliche Amtszeit des/der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds/ -mitglieder wählen.

4)

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte eine/n 1. und eine/n 2. Vorsitzende(n) sowie eine(n) Schatzmeister(in) in unmittelbarem zeitlichem Anschluss an die Mitgliederversammlung.

5)

Die Verbindung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10: Geschäftsbereich des Vorstandes

1)

Der Verband wird durch die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verband ist der/die 2. Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der/die 1. Vorsitzende an der Wahrnehmung seines/ihrer Amtes verhindert ist.

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen.

2)

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen Geschäftswert von 1500 € nicht überschreiten, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte, deren Geschäftswert über diesem Betrag liegt, muss ein einstimmiger Vorstandsbeschluss gefasst werden. Der Gesamtvorstand darf im Einzelfall einen Geschäftswert von 8000 € nicht überschreiten.

§ 11: Beschlussfassung des Vorstandes

Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die des/der 2. Vorsitzenden.

§ 12: Ordentliche Mitgliederversammlung

1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Wenn das Interesse des Verbandes die jährliche Einberufung der Mitgliederversammlung nicht erfordert, genügt eine Versammlung innerhalb von zwei Jahren.

2)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens sechs Wochen mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die dem Verein zuletzt genannte Post-Adresse eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein durch das Mitglied angegebene E-Mail-Adresse (bzw. Ausnahme oben: Post-Adresse) gerichtet ist. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem/der 1. Vorsitzenden bis spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend ergänzt werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.

4)

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide Vorsitzenden verhindert sein, kann die Mitgliederversammlung eine/n andere/n Versammlungsleiter/in bestimmen.

§ 13: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die

- a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Berufsverbandes soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbandes die Beschlussbefugnis zugewiesen wurde
- b) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Berufsverbandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2)

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3)

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 14: Auflösung des Vereins

1)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47ff BGB). Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Verbandes wird einer gemeinnützigen, in der Zielsetzung verwandten Vereinigung oder einer caritativen Vereinigung übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.